

Benutzungsordnung

für die Musikschule der Stadt Neresheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim in der Sitzung am 25.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

1. Die Musikschule der Stadt Neresheim ist eine kulturelle, gemeinnützige, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neresheim.
2. Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. (VDM) und der Landesgruppe Baden-Württemberg dieses Verbandes.
3. Zwischen der Musikschule der Stadt Neresheim und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
4. Die Musikschule wird den Einwohnern Neresheims gewidmet und steht diesen gegen Bezahlung der Benutzungsgebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Verfügung. Auswärtige können im Einzelfall zugelassen werden.
5. Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, für die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2 – Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des VDM e.V. Der Unterricht wird durch Ensembleangebote ergänzt (Akkordeonensembles, Klarinettenensembles, Jungblasorchester, Big Band und Kinderchor u.ä.).

Alle Instrumentalschüler sind verpflichtet, an den für sie eingerichteten Ensemblefächern teilzunehmen.

§ 3 – Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Musikschule der Stadt Neresheim beginnt am 1. September und endet am 31. August; es orientiert sich an der in Baden-Württemberg gültigen Ferienordnung. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Neresheim sowie die Dienstbefreiungen bei der Stadtverwaltung aus besonderen Anlässen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
2. Es werden Unterrichtseinheiten zwischen 15 und 45 Minuten gebildet. Die Grundfächer sowie Workshops können hiervon abweichen.
3. Fällt der Unterricht durch die Schuld des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Im Falle einer längeren Krankheit kann Gebührenbefreiung beantragt werden.
4. Fällt der Unterricht durch die Schuld des Lehrers aus, insbesondere durch Krankheit oder wegen zwingender Verhinderung, und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Gebührenschuldner Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Gebühr, wenn der Unterricht 3 x hintereinander ausgefallen ist.
5. Der Unterricht wird in der Regel in städtischen Räumen erteilt.

§ 4 – Teilnahmevoraussetzungen

1. Die Teilnahme am Unterricht ist in der Regel mit Beginn der Schulpflicht möglich. Die musikalische Früherziehung beginnt 2 Jahre vor diesem Zeitpunkt.
2. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Sollte ein Schüler verhindert sein, am Unterricht teilzunehmen, muss dies dem Lehrer rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts mitgeteilt werden. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte rechtzeitig entschuldigen.
3. Bei unentschuldigtem Fehlen werden bis zu zwei Mahnungen zugeschickt. Erfolgt daraufhin keine Reaktion seitens des Schülers oder seines Erziehungsberechtigten, so kann der Schüler durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Unterrichtsgebühr ist in diesem Falle bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.
4. Ein Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht ist auch möglich, wenn andere zwingende Gründe vorliegen, insbesondere andauernde Leistungsmängel, kein Fortschritt auf Grund mangelnder Begabung oder mangelnden Fleißes, schwerwiegende Verstöße gegen die Unterrichtsdisziplin oder die Benutzungsordnung.
5. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
6. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind vorher vom jeweiligen Fachlehrer zu genehmigen.

§ 5 – Leihinstrumente

1. In beschränktem Umfang können Leihinstrumente für den Anfangsunterricht zur Verfügung gestellt werden. Die Schüler sind verpflichtet, die Instrumente sorgfältig zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung gilt für die für Ensembleszwecke zur Verfügung gestellten Instrumente.
2. Für das Ausleihen von Instrumenten wird eine Gebühr erhoben, die monatlich zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten ist. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann dieser im Bedürftigkeitsfalle von der Zahlung der Leihgebühr befreit werden. Die Leihgebühren unterliegen nicht den Gebührenermäßigungsbestimmungen.
3. Die Kosten für die entstandenen Schäden sind vom Gebührenschuldner zu tragen.
4. Leihinstrumente dürfen zur Reparatur nur einem von der Schulleitung dafür bestimmten Instrumentenbauer übergeben werden.

§ 6 – Anmeldung

1. Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind bis spätestens zum 01.07. an die Schulleitung zu richten. Bei Minderjährigen hat die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Alle Anmeldungen werden erst durch eine Bestätigung der Musikschule wirksam.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Anmeldungen zur Aufnahme zum Unterricht und Ummeldungen (Wechsel des Unterrichtsfaches) können in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres berücksichtigt werden.
5. Anmeldungen zur Teilnahme am Instrumentalunterricht während des laufenden Schuljahres können nur berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule vorliegen. Hierüber entscheidet die Schulleitung.
6. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht kann jederzeit berücksichtigt werden.

§ 7 – Abmeldung

1. Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss spätestens bis 30.06. eingereicht werden. Sie sind schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.
2. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur im Falle eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Wegzug oder längerer Krankheit, berücksichtigt werden. Über Zulassung der vorzeitigen Abmeldung entscheidet die Schulleitung.
3. Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.
4. Bei Abmeldungen ohne wichtigen Grund sind die Musikschulgebühren bis zum Schuljahresende zu bezahlen.

§ 8 – Gebührenordnung

1. Für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Neresheim wird eine Gebühr entsprechend der Satzung der Stadt Neresheim über die Erhebung von Musikschulgebühren erhoben.
2. Die Unterrichtsgebühren werden mittels Lastschrift eingezogen.

§ 9 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 10 – Fälligkeit

Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Musikschulgebührensatzung.

§ 11 – Aufsicht, Haftung und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Benutzer der Musikschule sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Für Garderobe wird seitens der Schule keine Haftung übernommen.
3. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden, insbesondere das Bundesseuchengesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

§ 12 – Aushändigung der Benutzungs- und Gebührenordnung

1. Die Benutzungs- und die Gebührenordnung wird dem Gebührenschuldner bei der Anmeldung auf Verlangen ausgehändigt.
2. Nachteilige Folgen können nicht durch Unkenntnis der Regelungen dieser Benutzungsordnung entschuldigt werden.

§ 13 – In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.1992 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 25.11.2002

gez.
Dannenmann
Bürgermeister

Änderung:
Satzung vom 24.10.2011, in Kraft ab 01.09.2012